

Juliane Hendorf*

Das BVerwG und die Küken – vermeintliche Alternativlosigkeit als vorübergehend vernünftiger Grund

Anmerkung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. 6. 2019 – BVerwG 3 C 28.16

In Deutschland werden jährlich über 45 Mio. männliche Küken direkt nach dem Schlüpfen getötet, weil sie für die Eierindustrie ungeeignet sind und ihre Aufzucht für die Fleischproduktion ebenfalls nicht lukrativ wäre. Das BVerwG hatte nun über die Rechtmäßigkeit eines Verbots dieser Praxis zu entscheiden.

Amtlicher Leitsatz: »Im Lichte des Staatsziels Tierschutz ist das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 S. 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien. Ist jedoch absehbar, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere, beruht eine Fortsetzung der bisherigen Praxis für eine Übergangszeit noch auf einem vernünftigen Grund im Sinne dieser Regelung.«

A. Hintergrund der Entscheidung

Im Betrieb des Klägers werden Hühner ausgebrütet, die in der Eierindustrie verwendet werden sollen. Die Voraussetzung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Tiere liegt also im Geschlecht des geschlüpften Huhns. Während die geschlüpften weiblichen Küken als Legehennen herangezogen und vermarktet werden können, erfüllen die geschlüpften männlichen Küken keine wirtschaftlich sinnvolle Funktion. Der Grund dieser Geschlechtsselektion liegt in der Züchtung der Tiere. Vereinfacht beschrieben gibt es eine Zuchtlinie für Legehennen, die darauf gezüchtet sind, in kurzer Zeit möglichst viele Eier zu legen sowie eine Zuchtlinie für Masthühner, die darauf gezüchtet sind, in kurzer Zeit viel Fleisch anzusetzen. Hierbei liegt das Hauptaugenmerk auf der Wirtschaftlichkeit. Die Aufzucht eines männlichen Kükens aus einer Legerasse wäre mit vergleichbar hohem Kosten- und Ressourcenaufwand verbunden, da diese weder Eier legen, noch schnell oder genügend Fleisch ansetzen. Aus diesem Grund ist es gängige Praxis, die männlichen Küken aus Legerassen nach dem Schlüpfen zu töten. Dies geschieht mittels Vergasung oder Homogenisierung.¹

* Juliane Hendorf ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht an der Georg-August-Universität Göttingen unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Mann.

¹ ABL. EU 2009 Nr. L 303, S. 23, Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Anhang 1, Kap. II, Nr. 2, beschreibt den Zerkleinerungsvorgang als »unmittelbare[n] Zerstückelung« durch »schnell rotierende[n], mechanisch angetriebene[n] Messer[n]«; das Verfahren wird gemeinhin als Schreddern bezeichnet.

Das Landwirtschaftsministerium in NRW hatte diese Praxis der Tötung von männlichen Eintagsküken untersagt, verbunden mit einer Übergangsfrist. Die betroffenen Brütereien sind dagegen gerichtlich im Wege der Anfechtungsklage vorgegangen. Das VG Minden hat der Klage in erster Instanz stattgegeben und die Verbotsverfügung aufgehoben.² Das OVG Münster hat diese Entscheidung in der Berufungsentscheidung bestätigt.³ Nach einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde, begründet mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gem. § 132 II Nr. 1 VwGO,⁴ hatte nun das BVerwG den Fall im Rahmen der Revision zu überprüfen.

Rechtlich steht die Frage im Vordergrund, ob bei der Tötung aus rein wirtschaftlichen Gründen ein vernünftiger Grund i. S. d. § 1 S. 2 TierSchG besteht. Demnach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen – was den Lebensschutz des Tieres mit einschließt.⁵ Während die Beklagte mit der Revision geltend machte, das OVG habe nur auf ökonomische Gründe abgestellt, das Tierwohl nicht hinreichend in die Abwägung einbezogen sowie die Berufsfreiheit des Klägers übergewichtet,⁶ entgegnete der Kläger, es sei verfehlt, eine umfassende Abwägung der gegenläufigen Interessen zu verlangen und es würde reichen, wenn der Grund der Tötung »triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen« sei – was mit der mangelnden Absatzmöglichkeit der männlichen Küken vorliege.⁷

Zwar hat das BVerwG die Revision abgewiesen, aber nicht, ohne dem Tierschutz eine höhere Bedeutung vor den Interessen der Brütereien beizumessen. Lediglich für eine Übergangszeit soll die Praxis des Kükentötens erlaubt bleiben.

B. Aus den Gründen

Zunächst stellt das BVerwG fest, dass das Unionsrecht keine abschließende Regelung zur Tötung von Küken trifft und einem diesbezüglichen nationalen Verbot nicht entgegensteht.⁸ Auch die allgemeinen Vorschriften über das Töten

² VG Minden, Urteil v. 30.1.2015 – VG 2 K 80/14.

³ OVG Münster, Urteil v. 20.5.2016 – OVG 20 A 530/15.

⁴ BVerwG, Beschluss v. 20.12.2016 – 3 B 39.16.

⁵ Vgl. BVerwG, Urteil v. 13.6.2019 – 3 C 28.16, Rn. 12.

⁶ BVerwG (Fn. 5), Rn. 7.

⁷ BVerwG (Fn. 5), Rn. 8.

⁸ BVerwG (Fn. 5), Rn. 13, bezugnehmend auf Art. 4 I i. V. m. Anhang 1 Ta-

von Tieren im dritten Abschnitt des Tierschutzgesetzes regeln lediglich das Wie und nicht das Ob des Tötens.⁹ Gleiches gelte auch für die entsprechenden Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung, die als Verordnung unter dem Tierschutzgesetz stehe und somit zunächst ein positiv beantwortetes Ob des Tötens nach § 1 S. 2 TierSchG voraussetze. Damit sei zentrale Frage des Rechtsstreits, ob ein vernünftiger Grund vorliege, der das Töten der männlichen Küken rechtfertige.¹⁰ Das BVerwG betont unmissverständlich, dass auch dem Leben von Nutztieren ein Wert an sich zukomme.¹¹

Ziel des Tierschutzgesetzes sei es, einen Ausgleich zwischen den menschlichen Nutzungsinteressen und dem ethischen Tierschutz herzustellen. Der vernünftige Grund sei dabei der zentrale Begriff zur Herstellung dieses Ausgleichs.¹² Ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes liege dann vor, wenn die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden einem schutzwürdigen menschlichen Interesse diene, »das unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse am Schutz des Tieres«. ¹³ Erforderlich ist somit eine zweistufige Prüfung, dessen zweite Stufe eine Abwägung der gegenläufigen Interessen voraussetzt. Dabei seien weder das menschliche Nutzungsinteresse noch die Belange des Tierschutzes grundsätzlich vorrangig.¹⁴ Das wirtschaftliche Interesse des Tierhalters an möglichst geringen Kosten sei grundsätzlich anzuerkennen. »Derartige wirtschaftliche Interessen müssen aber – wie jedes schutzwürdige menschliche Interesse beim Umgang mit Tieren – an den Belangen des Tierschutzes gemessen werden und sind gegebenenfalls Begrenzungen unterworfen. Sie sind nicht schon deshalb vernünftig im Sinne von § 1 S. 2 TierSchG, weil sie ökonomisch plausibel sind.«¹⁵

Das BVerwG setzt sich vertieft mit der ethischen Problematik des Kükentötens auseinander. Ziel des Ausbrütens sei allein die Erzeugung von Legehennen, wobei die »Nutzlosigkeit« der männlichen Küken von vornherein feststehe.¹⁶ Die Eier würden in dem sicheren Wissen ausgebrütet, dass die männlichen Küken umgehend nach dem Schlüpfen aussortiert und getötet würden.¹⁷ Dies widerspreche in fundamentaler Weise dem ethisch ausgerichteten Tierschutz, da dadurch dem Tier jeder Eigenwert abgesprochen werde.¹⁸

Als Abwägungsergebnis wird festgehalten, dass die Belange des Tierschutzes schwerer wiegen als die wirtschaftlichen Interessen der Brütereien an der Vermeidung von Folge-

kosten.¹⁹ Das systematische Kükentöten sei »nicht vereinbar mit dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes.«²⁰

Da aber absehbar sei, dass in naher Zukunft technische Möglichkeiten zur Geschlechtsbestimmung im Ei zur Verfügung stünden – sodass die männlichen Küken gar nicht mehr ausgebrütet werden würden – gestattet das BVerwG noch eine Übergangsfrist, um dies abzuwarten. »Ohne eine solche Übergangsfrist wären die Brutbetriebe gezwungen, zunächst mit hohem Aufwand eine Aufzucht der männlichen Küken zu ermöglichen, um dann voraussichtlich wenig später ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einzurichten oder ihren Betrieb auf das Ausbrüten von Eiern aus verbesserten Zweinutzungslinien umzustellen. Die Vermeidung einer solchen doppelten Umstellung ist in Anbetracht der besonderen Umstände ein vernünftiger Grund für die vorübergehende Fortsetzung der bisherigen Praxis.«²¹

C. Anmerkungen

Das Urteil ist in einigen Punkten durchaus begrüßenswert und bewirkt eine Festigung des Tierschutzrechts, welches durch das vorangegangene Urteil des OVG Münster ins Wanken geraten war.²² Allen voran ist ein ökonomisch sinnvoller Grund nicht automatisch ein vernünftiger Grund, mehr noch reichen rein wirtschaftliche Gründe nicht aus, um einem Tier jeglichen Eigenwert abzusprechen.²³

Das Grundproblem des Tierschutzrechts ist die Inkommensurabilität der abwägungsbedürftigen Rechtsgüter.²⁴ Die menschlichen Nutzungsinteressen stehen den ethischen Interessen des Tierschutzes, insbesondere dem Wohlergehen und dem Leben des Tieres, ohne einen gemeinsamen Maßstab gegenüber. Zwar hat das Tier einen Wert an sich, dieser ist aber ungleich dem an ihm bestehenden Nutzungsinteresse oder seinem finanziellen Wert. Die beiden Wertkategorien lassen sich nicht in eine gemeinsame Einheit umrechnen, was die Abwägung zu einer besonderen Herausforderung macht. Dennoch ist die Interessenabwägung dem BVerwG durchaus gelungen.

Das Urteil entspricht im Ergebnis jedoch nur bedingt den vielfach gehegten Erwartungen und verdient eine genauere Betrachtung.

I. Offensichtlicher Widerspruch?

Zunächst ist der dem Leitsatz innewohnende Stolperstein zu analysieren. Demnach sei das wirtschaftliche Interesse

belle 1 Nr. 4, Kap. II Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

⁹ BVerwG (Fn. 5), Rn. 15 m. w. N.

¹⁰ BVerwG (Fn. 5), Rn. 15.

¹¹ BVerwG (Fn. 5), Rn. 16.

¹² BVerwG (Fn. 5), Rn. 17.

¹³ BVerwG (Fn. 5), Rn. 17 m. w. N.

¹⁴ BVerwG (Fn. 5), Rn. 18 bzw. 20.

¹⁵ BVerwG (Fn. 5), Rn. 18.

¹⁶ BVerwG (Fn. 5), Rn. 25.

¹⁷ BVerwG (Fn. 5), Rn. 25.

¹⁸ BVerwG (Fn. 5), Rn. 25.

¹⁹ BVerwG (Fn. 5), Rn. 26.

²⁰ BVerwG (Fn. 5), Rn. 26.

²¹ BVerwG (Fn. 5), Rn. 30.

²² Kritisch zum Urteil des OVG Münster *Ogorek*, Wo bleibt der Tierschutz? Rechtswidrigkeit der massenhaften Tötung von Eintagsküken, NVwZ 2016, 1433.

²³ Wobei das Urteil vielfach auch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Legehennen-Urteil widerspiegelt, vgl. BVerfGE 101, 1–45.

²⁴ Vgl. *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht (2007), S. 201.

für sich genommen kein vernünftiger Grund. Da es aber eine Belastung für die Brütereien wäre, sich nach der Verfügbarkeit der Geschlechtererkennungstechnologien noch einmal umzustellen, sei ein vernünftiger Grund übergangsweise doch noch zu bejahen. »Über die Hintertür eines zu ›hohen Aufwands‹ (der natürlich nichts anderes als eine wirtschaftliche Einbuße darstellt) führt das BVerwG letztendlich doch wieder Wirtschaftlichkeitserwägungen als ausschlaggebend in die Abwägung ein und lässt sie als ›vernünftiger Grund‹ gelten.«²⁵ Dieser Gedankengang vermag nicht zu überzeugen.

Dass eine sofortige Umstellung nicht verlangt werden könne, erscheint grundsätzlich einleuchtend. Vor dem Hintergrund, dass die ursprüngliche Verbotsverfügung, welche den Ausgangspunkt des Verfahrens bildet, aber bereits 2013 erging und diese eine Übergangsfrist enthielt, erscheint es jedoch schwer nachvollziehbar, warum das BVerwG nun knapp sechs Jahre später keinen Schlussstrich unter das Kükentöten gezogen hat.

Die Praxis des Kükentötens widerspricht dem Tierschutzgesetz in grundlegender Weise. Durch den erneuten Aufschub profitieren die Brütereien im Endeffekt davon, dass es die besagten Technologien zur Geschlechtererkennung im Ei »voraussichtlich in Kürze« geben wird und ihnen dadurch erspart bleibt, sich in der Zwischenzeit mit der kostenintensiven Aufzucht der »nutzlosen« Küken herumzuplagen. Besonders bedauerlich ist die Entscheidung auch vor dem Hintergrund, dass die Brütereien das Problem durch die gezielte Züchtung der Hochleistungsrassen selbst verursacht haben.²⁶

II. Wandelbarkeit des Vernünftigen Grundes

Aus dem Urteil des BVerwG wird deutlich, dass der vernünftige Grund des Tierschutzgesetzes kein starrer Begriff ist, sondern sich ändernde rechtliche und tatsächliche Faktoren bei seiner Anwendung zu berücksichtigen sind. Dies ist nicht ungewöhnlich, denn beim vernünftigen Grund handelt es sich schließlich um einen wertungsoffenen unbestimmten Rechtsbegriff. Der Gesetzgeber verwendet diese unter anderem wegen ihrer hohen Anpassungsfähigkeit. Je enger und bestimmter ein Rechtsbegriff gefasst ist, desto eher besteht die »Gefahr, von jeder Änderung der soziologischen, technischen, politischen oder moralischen etc. Verhältnisse und Anschauungen überholt zu werden.«²⁷

Da Rechtsänderungen bis zum Ergehen der Revisionsentscheidung zu berücksichtigen sind,²⁸ ist der vernünftige Grund sowohl im Lichte der aktuellen rechtlichen als auch der tatsächlichen Begebenheiten auszulegen.

1. Einfluss des Art. 20a GG

Das Verständnis des vernünftigen Grundes wird beeinflusst durch die Schaffung neuen höherrangigen Rechts. Mit Verfassungsänderung vom 1.8.2002 wurde das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG eingefügt.²⁹ Im Rahmen einer politischen Kompromisslösung wurde Art. 20a GG um die drei Worte »und die Tiere« erweitert.³⁰ Hiermit sollte dem »ethischen Tierschutz [...] Verfassungsrang verliehen« werden.³¹ Aus der Novellierung ergeben sich unter anderem ein tierschutzrechtliches Verschlechterungsverbot sowie eine Nachbesserungspflicht in Bezug darauf, die gesetzlichen Regelungen zum Tierschutz dem neuesten Stand der Wissenschaft anzupassen.³² Das BVerwG hat in seiner Entscheidung deutlich gemacht, dass diese Staatszielbestimmung kein bloßer Programmsatz ist, sondern zu einer veränderten Gewichtung im Rahmen der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Tierschutzrecht führt.³³ Dadurch, dass dem Tierschutz nunmehr Verfassungsrang zukommt, ist er mit den Grundrechten der Tierhalter gleichberechtigt abzuwägen. Durch diese Entscheidung des Verfassungsgebers wurde das Gewicht von Belangen des Tierschutzes im Rahmen von Abwägungsentscheidungen erhöht. Im Lichte des Art. 20a GG beruht das Kükentöten »nach heutigen Wertvorstellungen für sich genommen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund.«³⁴ Damit hat das BVerwG der Anpassungsfähigkeit unbestimmter Rechtsbegriffe Rechnung getragen und die Wandelbarkeit des vernünftigen Grundes in den Vordergrund gestellt.

2. Verfügbarkeit von Alternativen

Als tatsächlicher Einflussfaktor auf die Gewichtung im Rahmen der Abwägung innerhalb der Prüfung des vernünftigen Grundes wirken sich auch verfügbare Alternativen aus.³⁵ Für das Kükentöten, welches hauptsächlich Resultat einer spezialisierten Züchtung ist, bestehen mehrere denkbare Alternativen.

Zum einen besteht die Möglichkeit des Abstandnehmens von der starken Spezialisierung hin zu einem sog. Zweinutzungshuhn. In den in Betracht kommenden Rassen werden die weiblichen Küken zu Legehennen und die männlichen Küken zu Masthähnchen. In diesen Zuchtlinien wäre die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Tiere allerdings nicht vergleichbar effizient wie in den jeweiligen Hochleistungsrassen.³⁶ Andererseits gibt es die Möglichkeit, die männlichen Küken aus Legerassen aufzuziehen und den Kosten-

²⁵ *Stucki/Winter*, Verfassungsblog, Of Chicks and Men – Anmerkungen zum BVerwG-Urteil über die Tötung männlicher Küken, 17. 6. 2019, <https://verfassungsblog.de/of-chicks-and-men>, zuletzt abgerufen am 10. 10. 2019.

²⁶ So auch *Stucki/Winter* (Fn. 25).

²⁷ BeckOK VwGO/*Decker*, 2019, § 114 VwGO Rn. 30.

²⁸ BVerwG (Fn. 5), Rn. 11 m. w. N.

²⁹ BGBl. 2002 I S. 2826.

³⁰ *Caspar/Geissen*, Das neue Staatsziel »Tierschutz« in Art. 20a GG, NVwZ 2002, 913.

³¹ BT-Drs. 14/8860, S. 3.

³² *Caspar*, Staatsziel »Tierschutz« – Auswirkungen der Grundgesetzänderung auf die landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Kritischer Agrarbericht 2003, 225 (226).

³³ Vgl. BVerwG (Fn. 5), Rn. 20; *Maisack* (Fn. 24), S. 230.

³⁴ BVerwG (Fn. 5), Rn. 26 m. w. N.

³⁵ BVerwG (Fn. 5), Rn. 23.

³⁶ BVerwG (Fn. 5), Rn. 23.

mehraufwand dafür auf den Eierpreis umzulegen. Dies wird bereits in der sog. Bruderhahn-Initiative gemacht.³⁷ Beides wurde jedoch bislang von den Brütereien überwiegend als unwirtschaftlich verworfen, wobei nach dem BVerwG-Urteil die Unwirtschaftlichkeit nun keine Rolle mehr spielen dürfte.

Die bevorzugte Alternative ist die *in-ovo*-Geschlechtsfrüherkennung. Hierbei wird entweder endokrinologisch oder spektroskopisch festgestellt, ob der Kükenembryo weiblich oder männlich ist. Die männlichen Eier werden sodann aussortiert und vernichtet.³⁸ Dies führt jedoch aus ethischer Sicht freilich nur zu einer Vorverlagerung des Problems. Das Verfahren funktioniert erst ab einem fortgeschrittenen Bebrütungsstadium, wobei noch ungeklärt ist, ob der Embryo zu diesem Zeitpunkt bereits schmerzempfindlich ist.³⁹ Tierrechtlich spielt dies jedoch keine Rolle.

Eier aus dem endokrinologischen Verfahren sind bereits im Handel erhältlich.⁴⁰ Das spektroskopische Verfahren wird aktuell in einem Brutbetrieb getestet.⁴¹ Dennoch kommt das BVerwG zu dem Schluss, dass es einer Übergangsfrist bedarf, um »die konkret absehbare Einsatzmöglichkeit von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei und unterdessen auch eine etwaige weitere Entwicklung der Zweitzuchtlinien abzuwarten.«⁴²

Unternehmen werden die Einführung der neuen Technologien zur Geschlechtsfrüherkennung im Ei voraussichtlich weiterhin hinauszögern, schließlich bedeutet die Anschaffung eine immense wirtschaftliche Belastung. Innovation gibt es nicht zum Nulltarif, so dass ein gegenläufiges ökonomisches Interesse aus Sicht der Brütereien weiterhin bestehen wird. Deshalb wäre es wichtig gewesen, konkrete Anhaltspunkte zu geben, ab wann die Brütereien endgültig auf den neuen Standard umstellen müssen, damit das Kükentöten endlich ein Ende findet. Das Gericht hat leider versäumt, ausdrücklich zu konstatieren, ab wann von einer tragfähigen Alternative auszugehen ist oder welche Maßstäbe dabei gelten sollen.

Aus dem Urteil lässt sich jedoch folgende Formel ableiten: Die Tötung der Küken ist verboten, sobald die Geschlechtsbestimmung im Ei erstens möglich ist und zweitens im Betrieb eingerichtet werden kann.

III. Parlamentarischer Gesetzesvorbehalt

Zu begrüßen ist, dass das BVerwG von der Forderung nach einem parlamentarischen Gesetzesvorbehalt Abstand ge-

nommen hat. Das VG Minden war in erster Instanz davon ausgegangen, dass für ein Verbot des Kükentötens keine Rechtsgrundlage bestehe. Es hatte die tierschutzrechtliche Generalklausel des § 16a TierSchG⁴³ nicht als ausreichend anerkannt und für den Eingriff in die Grundrechte der Brütereien eine Entscheidung des Gesetzgebers gefordert, insbesondere vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen Duldung des Kükentötens durch die zuständigen Behörden.⁴⁴

Dabei hat das VG Minden verkannt, dass der Zweckwertungsöffener unbestimmter Rechtsbegriffe gerade in der Anpassungsfähigkeit an neue Begebenheiten liegt. Einem etwaigen Vertrauensschutz ist dabei im Wege einer Übergangsfrist Rechnung zu tragen. Deshalb war das Verlangen des Parlamentsvorbehalts verfehlt. Der Gesetzgeber hat bereits mit der Formulierung des vernünftigen Grundes eine Entscheidung getroffen, in Form eines unbestimmten Rechtsbegriffs, der von den Behörden und Gerichten anzuwenden ist.⁴⁵

Insbesondere begründen tierschutzrechtliche Vollzugsdefizite »grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen des Tierhalters auf Fortsetzung seines bisherigen Verhaltens.«⁴⁶ Ob ein vernünftiger Grund vorliegt oder nicht, kann kaum etwas mit dem Grundsatz auf Vertrauensschutz zu tun haben, weil kein schutzwürdiges Vertrauen bei einer rechtswidrigen Ausgangslage besteht. Jedenfalls können sich Brütereien fortan nicht länger auf einen vermeintlichen Vertrauensschutz berufen, sondern müssen sich auf eine Umstellung vorbereiten.

D. Ausblick

Tatsächlich ist die angekündigte Übergangszeit nahezu verstrichen. Das implizite Fristende, welches eintritt sobald die Geschlechtsbestimmung im Ei möglich ist und im Betrieb eingerichtet werden kann, steht unmittelbar bevor.

Der Stand der Technik ist in der Zwischenzeit fortgeschritten. Selbst das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat in einer aktuellen Veröffentlichung zur »Nutztierstrategie« die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei als »inzwischen marktreif« bezeichnet.⁴⁷ Dies hat Auswirkungen auf alle Brütereien in Deutschland.

Nach der altbekannten Abweisung »*currently not available, please try again later*« ist es folglich an der Zeit für den zweiten Anlauf. Es ist nun Aufgabe der zuständigen Be-

³⁷ Bruderhahn Initiative Deutschland, Wir eiern nicht rum, www.bruderhahn.de/initiative, zuletzt abgerufen am 10. 10. 2019.

³⁸ BVerwG (Fn. 5), Rn. 29.

³⁹ Deter, Geschlechtsbestimmung im Ei zu spät? Streit: Wann spürt der Küken-Embryo im Ei Schmerz?, 19. 4. 2019, www.topagrar.com/gefluegel/streit-wann-spuert-der-kueken-embryo-im-ei-schmerz-11522065.html, zuletzt abgerufen am 10. 10. 2019.

⁴⁰ BVerwG (Fn. 5), Rn. 29.

⁴¹ BVerwG (Fn. 5), Rn. 29.

⁴² BVerwG (Fn. 5), Rn. 20.

⁴³ Nach § 16a I 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

⁴⁴ VG Minden, Urteil v. 30. 1. 2015 – VG 2 K 80/14, Rn. 66.

⁴⁵ Vgl. bereits OVG Münster, Urteil v. 20. 5. 2016 – OVG 20 A 530/15, Rn. 21 ff.

⁴⁶ BVerwG (Fn. 5), Rn. 29.

⁴⁷ BMEL, Nutztierstrategie – Zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland, 30. 1. 2019, S. 14, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Nutztierhaltungsstrategie.pdf>, zuletzt abgerufen am 10. 10. 2019.

hörden, die Beschaffung derartiger Technologien oder eine alternative Umstellung mittels der tierschutzrechtlichen Generalklausel, § 16 a TierSchG i. V. m. § 1 S. 2 TierSchG, anzuordnen und zeitnah einen neuen Anlauf zum Verbot dieser nunmehr rechtswidrigen Praxis zu nehmen. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass § 16 a TierSchG *kein* Entschließungsermessen gewährt.⁴⁸

Schlussendlich sei noch der makabre Gedanke gestattet, ob die männlichen Küken durch den frühen Tod – oder künftig

⁴⁸ Vgl. *Hager*, Die tierschutzgesetzliche Generalklausel als Ermächtigunggrundlage für ein Tötungsverbot, NuR 2016, 108 (111).

die vorzeitige Aussortierung – nicht die bessere Karte gezogen haben, gemessen an den allgemein bekannten Bedingungen der Massentierhaltung inklusive den ubiquitären Vollzugsdefiziten im Bereich des Tierschutzrechts.⁴⁹

⁴⁹ Zu den eklatanten Vollzugsdefiziten siehe auch *Bülte*, Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, GA 2018, 35–56; *ders.*, Massentierhaltung – Ein blinder Fleck bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität?, NJW 2019, 19–23; zur niedrigen Kontrollfrequenz in der Nutztierhaltung *Martínez*, Paradigmenwechsel in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung – von betrieblicher Leistungsfähigkeit zu einer tierwohl-orientierten Haltung, RW 2016, 441 (463 f.).